

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 247/2008

Sitzung vom 17. September 2008

**1441. Anfrage (Autobahnraststätte Affoltern a. A./Obfelden:
Anschluss an Staatsstrassen)**

Kantonsrat Hans Läubli, Affoltern a. A., und Kantonsrätin Eva Torp, Hedingen, haben am 30. Juni 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss einem Artikel im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern plant die Bauherrschaft der Autobahnraststätte Affoltern a. A./Obfelden einen Fussgängerzugang zur Raststätte, deren Eröffnung im November 2009 vorgesehen ist. Gemäss den Äusserungen eines der Initianten bestehe «gerade an Wochenenden ein Bedürfnis der einheimischen Bevölkerung, der Raststätte einen Besuch abzustatten».

Die Raststätte weist 1500 Quadratmeter Ladenfläche, zwei Cafeterias und ein 350-plätziges Restaurant auf. Wird ein Zugang von ausserhalb der Autobahn erstellt, wird dieser zusätzlichen Verkehr auf den Regional- und Staatsstrassen generieren. Gemäss Art. 9.2 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Affoltern a. A. dürfen Verkaufsgeschäfte für Güter des täglichen Bedarfs oder Zusammenfassungen von solchen in den Gewerbe- und Industriezonen insgesamt höchstens 500 Quadratmeter Verkaufsfläche aufweisen. Die Raststätte befindet sich ausserhalb von bewohntem Gebiet in ebendieser Zone und ist ausserhalb der Autobahnanlage weder mit Parkplätzen noch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen.

An seiner Sitzung vom 21. Juli 2004 nahm der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 215/2004 der Kantonsrätinnen Eva Torp und Dr. Pia Holenstein zu einer entsprechenden Frage wie folgt Stellung:

«Da es sich um eine echte Nebenanlage der Autobahn handeln soll, würde ein entsprechender Anschluss an Staatsstrassen mittels Bewilligungsaufgaben untersagt. Denkbar wäre jedoch ein Zugang (mit Zugangssperre) für Lieferantenanlieferungen.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass es sich bei einem Fussgängerzugang zu einer Autobahnraststätte von ausserhalb der Autobahn um einen Anschluss der Raststätte an Staatsstrassen handeln würde?
2. Ist der Regierungsrat noch immer der Meinung, dass es sich bei der Autobahnraststätte Affoltern a. A./Obfelden um eine echte Nebenanlage der Autobahn handelt und somit ein entsprechender Anschluss an Staatsstrassen mittels Bewilligungsaufgaben untersagt ist?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Läubli, Affoltern a. A., und Eva Torp, Hedingen, wird wie folgt beantwortet:

Die Raststätte Knonaueramt soll verkehrsmässig nur über die Ein- und Ausfahrtsrampen des Anschlusses Affoltern am Albis erschlossen werden. Ausnahmen sind kontrollierte Zufahrten durch zwei Tore im Autobahnzaun beidseits der Raststätte für Anlieferung, Entsorgung, Sanität und Schadenwehren. Auf der Ostseite der Raststätte sind ausserhalb des Autobahnzauns zusätzlich 22 Parkplätze für ebenfalls Zutrittsberechtigtes Personal vorgesehen. Diese Parkplatzanlage ist Bestandteil des genehmigten Nationalstrassenprojekts und darf deshalb nur durch Personal der Raststätte benützt werden. Dies ist mit einer technischen oder signalisationsrechtlichen Massnahme sicherzustellen.

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV, SR 725.111) darf bei Nebenanlagen der Nationalstrassen (worunter gemäss dieser Bestimmung auch Raststätten fallen) eine rückwärtige Erschliessung für Motorfahrzeuge nur für Lieferungen und Fahrten des Personals der Betreiber der Nebenanlage offen stehen. Daraus ergibt sich, dass aus nationalstrassenrechtlicher Sicht für Zugänge, die einzig Fussgängerinnen und Fussgängern und nichtmotorisierten Fahrzeugen dienen, grundsätzlich keine Einschränkungen gelten. Ein Fussgängerzugang für Dritte, die von der Benützung des erwähnten Personalparkplatzes ausgeschlossen sind, stellt demnach rechtlich keinen Anschluss an Staatsstrassen bzw. keinen seitlichen Zugang im Sinne von Art. 7 Abs. 1 des Nationalstrassengesetzes vom 8. März 1960 (SR 725.11, NSG) dar.

Zu Frage 2:

Bei der Autobahnraststätte Knonaueramt handelt es sich um eine echte Nebenanlage der Autobahn im Sinne von Art. 7 NSG und Art. 6 Abs. 1 NSV, selbst wenn ein Fussgängerzugang im oben umschriebenen Sinne vorhanden ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, das Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern, sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi